

Tennis-Klub "Rot-Weiss" Kempen 1950 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen > Tennis-Klub "Rot-Weiss" Kempen 1950 e.V. < , folgend "Verein" genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempen eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kempen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports
 - b) Sportliche Jugendhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, so wie die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes.
- (3) Der Verein mit Sitz in Kempen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist unabhängig von Parteien und Religionen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern - Erwachsene und Jugendliche - , kennt passive und ruhende Mitgliedschaften.

- (1) Aktive Erwachsene sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Wahl- und Stimmrecht am Vereinsjugendtag. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie auch Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Passive Mitglieder haben Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder mit Ausnahme des Spielrechts. Sie zahlen ordentliche und außerordentliche Beiträge.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorsitzende des Vereins kann zum „Ehrevorsitzenden“ ernannt werden.

(5) Ruhende Mitglieder waren ehemals aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft vorübergehend ruht. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Bei Rückführung in die aktive Mitgliedschaft entfällt die Erhebung einer nochmaligen Aufnahmegebühr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

Natürliche und juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) einen vom Antragsteller zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag und
- b) Bestätigung durch den Vorstand des Vereins

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und eine evtl. Organtätigkeit enden durch:

- a) Tod
- b) Kündigung
- c) Ausschluß

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft bis sechs Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied nach erfolgter Aufforderung den Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung zahlt.
- b) bei schwerwiegenden Gründen, die in der Person oder im Verhalten des Mitgliedes liegen durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes

Der Beschluß ist dem Mitglied unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung. Gegen die Ausschließung ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch an den Ältestenrat zulässig. Nach vorheriger Anhörung des Betroffenen entscheiden dann Vorstand und Ältestenrat gemeinsam über den Ausschluß.

§ 6 Jahresbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der bis zum 1. Februar eines Jahres per Lastschrifteneinzug zu bezahlen ist.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages, sowie eventuell notwendig werdende außerordentliche Beiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Über Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat entsprechend der Altersdefinition nach § 3 das Recht

- a) die Durchführung des Vereinszweckes nach § 2 einzufordern
- b) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- c) an Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen
- d) Anträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzubringen
- e) sich als Kandidat für Vereinsämter zur Wahl zu stellen
- f) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu achten
- b) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln
- c) seinen Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten
- d) wenn möglich, an der Arbeit des Vereins aktiv teilzunehmen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) der Vereinsjugendtag
- e) der Vereinsjugendausschuß

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einmal jährlich – per Post, Fax oder Email - schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vorher einzureichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grunde mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Inhalte:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- d) Wahl eines Kassenprüfers
- e) Bestätigung des Vereinsjugendausschusses
- f) Wahlen des Vorstandes und des Ältestenrates, sofern diese anstehen
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- h) Verabschiedung des Haushaltsplanes
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- j) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) Die beiden Kassenprüfer werden im Wechsel jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen ebenfalls die Kasse der Jugendabteilung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreiben.
- (8) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung dem entgegenstehen.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt und die Mehrheit diesem Antrag zustimmt, sonst durch offene Abstimmung.
- (10) Eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Ausschluß von Vorstandsmitgliedern
- (11) Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigen konnte.
- (12) Juristische Personen haben eine Stimme. Das Stimmrecht übt der gesetzliche Vertreter oder ein von diesem schriftlich benannter Vertreter aus.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 7 - 8 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart)
 - g) mindestens ein, höchstens zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
 - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (a) und den übrigen Vorstandsmitgliedern
- (3) Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB und zwar jeder von ihnen allein. Sie sind von der Selbstkontrahierung nach § 181 BGB befreit.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsausgänge müssen vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden - gegengezeichnet werden. Es ist jährlich ein Kassenbericht zur Prüfung vorzulegen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren direkt gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch mindestens so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird innerhalb einer Woche eine weitere Vorstandssitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Festlegung der Vereinspolitik
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Bewilligung von Ausgaben
- d) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- e) die Erstellung des Haushaltsplanes

§ 11 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kein Mitglied des Ältestenrates darf dem Gesamtvorstand angehören.

(2) Der Ältestenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sollten möglichst das 35. Lebensjahr vollendet haben und mit dem Verein bereits längere Zeit verbunden sein. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Aufgaben des Ältestenrates sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Im Falle des Rücktritts aller Vorstandsmitglieder übernimmt der Ältestenrat kommissarisch die Leitung des Vereins. In diesem Falle muß innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

(4) Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins, über die er gemeinsam mit dem Gesamtvorstand entscheidet.

§ 12 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung. Er wählt den Vereinsjugendausschuss, seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, die Beisitzer und die Jugendvertreter.

§ 13 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Beschlüsse

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und des Vereinsjugendtages ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vermögen und Vergütungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes und des Ältestenrates sind ehrenamtlich. Die Mitglieder dieser Gremien haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Zur Abwicklung wählt die Mitgliederversammlung drei Mitglieder, welche die Liquidation vornehmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sportes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ersetzt die geänderte Satzung vom 8. Februar 2004. Sie tritt in Kraft nach der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2017 und die Eintragung beim Amtsgericht Krefeld.

Kempen, den 03. Mai 2017

Heinz Börsch
1. Vorsitzender

Jürgen van der Burgt
2. Vorsitzender